

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Sutrin

II. Band Ausgegeben am 1. Dezember 1938 7. Stück

Inhalt:

1. Nachrichten
 2. Anordnung über die Eintragung der Kirchenaustritte in die Kirchenbücher
 3. Gesetz, betr. Aenderung der Bezeichnung der Landeskirche
 4. Voranschlag für 1938/39
 5. Verordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an kirchlichem Vermögen
 6. Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1938
 7. Verordnung über die Genehmigungspflicht für Grabmäler auf kirchlichen Friedhöfen
 8. Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen und amtlichen Kundgebungen im Gesetz- und Verordnungsblatt
 9. Nichtrechtmäßige Kirchenkollekten
 10. Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche
 11. Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche
 12. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche
 13. Runderlaß des Herrn Reichs- und preussischen Ministers des Innern, betr. Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“
 14. Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche
 15. Verordnung zur Gewährleistung der Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege
 16. Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche
 17. Verwendung von Staatsleistungen und Kirchensteuern zur Befoldung der Geistlichen.
-

1. Nachrichten

Aus dem Dienst der Landeskirche sind ausgeschieden:

Pastor Hünemörder, Niendorf
Organist Jensen, Neukirchen
Organist Rehm, Gleschendorf.

In den Dienst der Landeskirche sind eingetreten:
 Pastor Lic. **Gastrow**, Niendorf
 Organist **Dibbert**, Neukirchen

2. Anordnung über die Eintragung der Kirchengaustritte in die Kirchenbücher

Für den Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin werden hinsichtlich der Eintragung der Kirchengaustritte in die Kirchenbücher folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Kirchenbuchführer (Pfarrer, Kirchenbuchabteilung) sind gehalten:

1. die ihnen vom Amtsgericht oder den Landeskirchen gemeldeten Austritte aus der Landeskirche in die Spalte Bemerkungen beim Taufeintrag des Ausgetretenen neben Ort, Zeit und Art der Mitteilung einzutragen;

2. in den Fällen, in denen der Ausgetretene außerhalb ihres Amtsbereichs getauft oder geboren ist, eine entsprechende Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Tauf- oder Geburtsortes ergehen zu lassen. Das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Tauf- oder Geburtsortes soll gehalten sein, in der bereits bezeichneten Weise bei dem Taufeintrag des Ausgetretenen einen Vermerk über den Austritt aufzunehmen und — falls der Geburtsort nicht zugleich der Taufort ist — nach Eintragung die Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Geburts- oder Tauforts weiterzugeben, das gleichermaßen zu verfahren hat.

Soweit Nebenkirchenbücher geführt werden, hat der Kirchenbuchführer in beiden Fällen eine Mitteilung an den Nebenbuchführer zu geben.

3. Bei Ausstellung einer Bescheinigung aus dem Taufverzeichnis ist stets auch der Vermerk über den Kirchengaustritt mit aufzunehmen, damit von dem Taufschein kein wahrheitswidriger Gebrauch gemacht werden kann.

4. Bei Wiederaufnahme des Ausgetretenen in die Landeskirche ist dem Kirchenbuchführer, in dessen Kirchen-

buch die Taufe verzeichnet war, davon zur Berichtigung seines Kirchenbuches Nachricht zu geben. Der Kirchenbuchführer ist gehalten, die Wiederaufnahme zu vermerken.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Eutin, den 8. Januar 1938.

Evangelisch-lutherische Landeskirche

Im Auftrage:

Wulff

3. Gesetz, betr. Aenderung der Bezeichnung der Landeskirche

Auf Grund der §§ 1, 22 und 36 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin vom 19. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band I Seite 49 flg.), des Gesetzes vom 17. Juli 1934, betreffend Verfassungsänderung (Gesetzblatt Band II Seite 48 flg.), sowie der Verordnung vom 20. März 1936, betr. Uebertragung der Befugnisse des Landeskirchenrats auf den Landespropst (Gesetzblatt Band II Seite 64) wird für die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin nach Anhörung der Landessynode das nachstehende Gesetz erlassen:

Einziger Paragraph

Die in der Verfassung der Landeskirche vom 19. Mai 1921 festgelegte Bezeichnung

„Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils
Lübeck im Freistaat Oldenburg“

lautet in Zukunft:

„Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin“.

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Eutin, den 16. November 1938.

Der Landespropst

Rieckbusch

4. Voranschlag
der Kasse der Evang.-luth. Landeskirche Eutin
für das Rechnungsjahr 1938/39

A. Allgemeine Kirchenkasse

I. Einnahme:

1. Staatszuschuß	16 000	<i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Umlage	59 550	"
3. Steueranteile der Doppelwohnsizler	2 000	"
4. Zinsen und Abträge	6 900	"
5. Aus dem Betriebsfonds	30 000	"
6. Kirchenbuchabteilung	2 000	"
7. Sonstiges	500	"
	<u>116 950</u>	<i>R.M.</i>

II. Ausgabe:

1. Landeskirchliche Verwaltung (persönliche Kosten):		
a) Landespropst:		
Funktionszulage, Reisekosten usw.	4000	<i>R.M.</i>
b) Oberamtsrichter de Beer:		
Wartegeld, Reisekosten	1500	"
c) Stadtoberinspektor Wulff:		
Bergütung u. Reisekosten	1200	"
d) Landeskirchensekretär		
Jahnke: Gehalt usw.	4000	"
e) Rechnungsführung:		
Rechnungsführer		
Schöning	900	<i>R.M.</i>
Rechnungsführer		
Behnke	240	"
	<u>1140</u>	"
	11 840	<i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Geschäftskosten		
(sächliche Kosten)	4 000	"
3. Eingliederungsverhandlungen usw.	2 000	"
4. Reichskirchenumlage	2 500	"
5. Synode	1 000	"
6. Zuschuß zur Pfarr- und Ruhegehaltskasse	55 000	"
7. Fortbildung:		
a) der Pfarrer	400	<i>R.M.</i>
b) der Organisten	300	"
	<u>700</u>	"
8. Vertretungen	2 000	"
9. Jugendpflege	1 200	"
10. Bibelverbreitung	1 000	"

11. Unterstützungen:			
a) im allgemeinen	400	<i>RM</i>	
b) kirchliche Versorgung Nordschleswig	300	"	
c) Kindergarten Eutin	500	"	1 200 <i>RM</i>
12. Zuschüsse an einzelne Gemeinden:			
a) Bad Schwartau	1800	<i>RM</i>	
b) Timmendorfer Strand	300	"	2 100 "
13. Unterstützungen an einzelne Gemeinden	18 000	"	
14. Schuldabtrag und Zinsen	9 000	"	
15. Vorschuß Kirchenbuchabteilung	2 000	"	
16. Sonstiges	3 410	"	
			<u>116 950 <i>RM</i></u>

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse

I. Einnahme:

1. Pfründenetrag	20 000	<i>RM</i>
2. Stolgebührenentschädigung	27 500	"
3. Zuschuß der Kasse der Landeskirche	55 000	"
	<u>102 500</u>	<i>RM</i>

II. Ausgabe:

1. Gehälter	82 500	<i>RM</i>
2. Pensionen	18 700	"
3. Umzüge	1 300	"
	<u>102 500</u>	<i>RM</i>

C. Vermögensübersicht

zum Voranschlag der Kasse der Landeskirche Eutin
für das Rechnungsjahr 1938/39

1. Grundstücke und Berechtigungen:

Nicht vorhanden.

2. Bankguthaben, ausgeliehene Kapitalien usw.:

a) Guthaben an die Oldenburg-Lübecker Landesbank in Eutin (mündelsicher), gegen einjährige Kündigung belegt	20 000	<i>RM</i>
b) Betriebsfonds, vorübergehend belegt	40 000	"
c) Guthaben an die Kirchengemeinden der Landeskirche aus Schuldscheindarlehn	61 488	"

Gesamtvermögen 121 488 *RM*

3. Schulden:

Anleihe beim Zentral-Ausschuß für Innere Mission (Auslandsanleihe), aufgenommen im Jahre 1926 zur Gewährung von Anleihen an die Kirchengemeinden zwecks Arbeitsbeschaffung und Umleiherung älterer Schulden (die Anleihe ist im Jahre 1946 getilgt) 61 488 *R.M.*

Bleibt Vermögen 60 000 *R.M.*

Der Voranschlag wird nach Anhörung der Landes-synode hiermit veröffentlicht.

Eutin, 17. November 1938.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin**Der Landespropst**

Rieckbusch

5. Verordnung über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbefänden an kirchlichem Vermögen

Auf Grund der §§ 1, 22 und 36 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin vom 19. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band I Seite 49 flg.), des Gesetzes vom 17. Juli 1934, betreffend Verfassungsänderung (Ges.-Blatt Band II Seite 48 flg.), sowie der Verordnung vom 20. März 1936, betr. Uebertragung der Befugnisse des Landeskirchenrats auf den Landespropst (Ges.-Blatt Band II Seite 64) wird für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin nach Anhörung der Landes-synode die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die §§ 1—13 und 17 des Reichsgesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbefänden an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 (RGBl. S. 461) sowie die Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. S. 723) finden bei Fehlbefänden am Vermögen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin und ihrer Kirchenemeinden sinnaemäÙke Anwendung.

§ 2.

Die nach § 3 des Reichserstattungsgesetzes für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Behörde ist der Landespropst.

§ 3.

Die Klage gegen einen Erstattungsbeschuß des Landespropsten muß gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 des Erstattungsgesetzes bei Verlust des Klagerechts innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Eutin, den 17. November 1938.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst

Rieckbusch

6. Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1938

Auf Grund der §§ 1, 22 und 36 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin vom 19. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band I Seite 49 flg.), des Gesetzes vom 17. Juli 1934, betr. Verfassungsänderung (Ges.-Blatt Band II Seite 48 flg.), sowie der Verordnung vom 20. März 1936, betr. Uebertragung der Befugnisse des Landeskirchenrats auf den Landespropst (Ges.-Blatt Band II Seite 64) wird für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin nach Anhörung der Landessynode das nachstehende

Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1938
erlassen:

§ 1.

Das Gesetz vom 9. Mai 1933, betr. kirchliche Besteuerung (Ges.-Blatt Band II Seite 25), gilt auch für das Rechnungsjahr 1938/39 mit nachfolgenden Änderungen.

1. Im § 2 des Gesetzes kommen die Absätze 5 und 6 in Fortfall.

2. Im § 2 des Gesetzes wird als Absatz 5 folgende neue Bestimmung eingefügt:

Absatz 5: Werden Kirchensteuerpflichtige auf Grund der nach den Sätzen für Ledige bemessenen Einkommensteuer zur Kirchensteuer herangezogen, so wird die Einkommensteuer für die Berechnung der Kirchensteuer um 20 vom Hundert gekürzt.

3. Der § 6 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 6: Die Gemeinden können beschließen, daß für das Rechnungsjahr 1938/39 auf die persönliche Kirchensteuer ein Vorschuß gehoben werden soll. Dieser darf für je 3 Monate bis zum Zeitpunkt der endgültigen Veranlagung 25 vom Hundert der für 1937/38 veranlagten persönlichen Kirchensteuer nicht übersteigen.

§ 2.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Eutin, den 17. November 1938.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst

Kleckbusch

7. Verordnung über die Genehmigungspflicht für Grabmäler auf kirchlichen Friedhöfen

Auf Grund der §§ 1, 22 und 36 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin vom 19. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band I Seite 49 flg.), des Gesetzes vom 17. Juli 1934, betreffend Verfassungsänderung (Gesetzblatt Band II Seite 48 flg.), sowie der Verordnung vom 20. März 1936, betreffend Übertragung der Befugnisse des Landeskirchenrats auf den Landespropst (Gesetzblatt Band II Seite 64), wird für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin nach Anhörung der Landessynode die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Kirchenverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien für die Friedhofsgestaltung vom 18. Januar 1937 (Min.-Blatt für die innere Verwaltung 1937 Seite 114 flg.) Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedigungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben und Verbote im Sinne von Nr. 56 a—h der genannten Richtlinien zu erlassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Eutin, den 17. November 1938.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Der Landespropst

Rieckbusch

**8. Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen
und amtlichen Rundgebungen
im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt**

(1) Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (RGBl. I S. 203) die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche angeordnet und mich ermächtigt hat, die zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes an:

(2) Die Herausgeber und die Verleger der im kirchenamtlichen Auftrag herausgegebenen Blätter, die sich auf die Veröffentlichung der kirchenamtlichen Anordnungen und der sonstigen die geistliche Leitung der Kirchenangehörigen betreffenden Veröffentlichung beschränken (kirchliche Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter), sind

verpflichtet, auf mein Verlangen Gesetze, Verordnungen und amtliche Rundgebungen, die seit dem 15. Februar 1937 ergangen sind, ungekürzt und ohne Zusatz unentgeltlich zum Abdruck zu bringen. Der Abdruck hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Belegexemplar ist mir vorzulegen.

(4) Diese Anordnung ist unverzüglich in den genannten Blättern ungekürzt und ohne Zusatz zu veröffentlichen.

(5) Sie wird auch im Reichs- und Preussischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht.

Berlin W 8, den 8. Juni 1937.

Leipziger Straße 3

**Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten**

I 22 421/37

Kerrl

9. Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934

(RGBl. I S. 1086)

Nichtrechtmäßige Kirchenkollekten

RdErl. d. RuPrMdJ. u. d. RuPrMfdkirchlA. v. 9. 6. 1937

VW. 6000a/9. 6. 37 u. I 14200/37

(1) Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß nur diejenigen Kirchenkollekten, die nach Maßgabe der von den ordentlichen vorgeordneten Kirchenbehörden aufgestellten Kollektenpläne in den regelmäßigen Gottesdiensten veranstaltet werden, als genehmigungsfreie Sammlungen im Sinne des § 15 Ziffer 4 des Sammlungsgesetzes anzusehen sind. Die Geistlichen und Kirchengemeinden sind von den vorgeordneten Kirchenbehörden wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Kollektenplänen durch einzelne kirchliche Gruppen und die Durchführung anderer als der in den amtlichen Kollektenplänen vorgesehenen Kirchenkollekten einen Verstoß gegen die Bestimmungen der 5. und 13. VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. 12. 1935 (RGBl. I S. 1370) und vom 20. 3. 1937 (RGBl. I S. 333) darstellen. Ebenso

fallen unter das Verbot des Sammlungsgesetzes alle Kollekten, die in Sondergottesdiensten veranstaltet werden.

(2) Künftighin werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Sammlungsgesetzes nichtrechtmäßige Kirchenkollekten strafrechtlich verfolgt und die Kollektenerträge eingezogen. Die Aufstellung besonderer Kollektenpläne durch einzelne kirchliche Gruppen zieht die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung nach Maßgabe des § 110 StGB. in Verbindung mit den Bestimmungen der 5. und 13. VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche nach sich.

10. Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 10. Juni 1937 (RGBl. I S. 651)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (RGBl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Februar 1937 (RGBl. I S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

§ 1.

Anordnungen der staatlich gebildeten Finanzabteilungen bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden können von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

§ 2.

Die Vollstreckung geschieht nach den Vorschriften über die Vollstreckung staatlicher Verwaltungsanordnungen durch staatliche Organe.

Berlin, den 10. Juni 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

11. Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (RGBl. I S. 1178) wird zur Vereinheitlichung des Rechtes der Finanzabteilungen hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und bei den Verwaltungsbehörden der deutschen evangelischen Landeskirchen je eine Finanzabteilung.

(2) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamtes als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.

3. Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidungen durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

§ 2.

(1) Die Finanzabteilung leitet die Vermögensverwaltung der Kirche, für deren Bezirk sie gebildet ist. Sie vertritt die Kirche.

(2) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage der Kirche fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 3.

(1) Der Finanzabteilung liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung gewährleistet bleibt, daß größte Sparsamkeit beobachtet wird und daß die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen von allen Beteiligten eingehalten werden.

(2) Die Finanzabteilung ist dem Staat für ordnungsmäßige Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse und der Kirchensteuermittel verantwortlich.

§ 4.

(1) In den Landeskirchen übt die Finanzabteilung die kirchliche Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens

und der Kirchensteuermittel der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt oder falls diese Organe der kirchlichen oder staatlichen Ordnung zuwiderhandeln, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel zuständig sind.

(2) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die Genehmigung der Kirchaufsichtsbehörde.

(3) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und 3 fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 5.

(1) Der Vorsitzende der Finanzabteilung kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten einzuholen.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte können die Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung herangezogen werden.

(3) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die „Kirchenbehörde“ mit dem Zusatz „Finanzabteilung“ genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 6.

Die Finanzabteilung kann im Rahmen ihrer Befugnisse rechtsverbindliche Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des

Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten regeln.

§ 7.

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten.

(2) Anordnungen und Maßnahmen der Kirchenleitung und der kirchlichen Verwaltungsbehörden, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Sie verpflichten die Kirche nur dann, wenn diese Zustimmung erteilt und den Beteiligten bekanntgegeben ist.

§ 8.

(1) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat durch ständige Fühlungnahme mit den Finanzabteilungen der Landeskirchen darauf hinzuwirken, daß die Vermögensverwaltung der Landeskirchen einfacher und einheitlicher wird. Sie kann auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung zur Regelung des gesamtkirchlichen Rechtslebens für den Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche oder den Bereich mehrerer Landeskirchen rechtsverbindliche Anordnungen erlassen.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann in die Vermögensverwaltung einer Landeskirche Einsicht nehmen, Auskunft verlangen und Anregungen für die Führung der Vermögensverwaltung geben.

(3) Für die Vermögensverwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche kann die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ein Rechnungsamt errichten. Dem Rechnungsamt kann die Nachprüfung der Vermögensverwaltung der Landeskirchen übertragen werden.

§ 9.

(1) Die Finanzabteilung hat den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten über die Finanzlage zu unterrichten.

(2) Zu rechtsverbindlichen Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten erforderlich.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenbehörden über die Festsetzung der Kirchensteuer bedürfen der Genehmigung der Finanzabteilung.

(4) Die Finanzabteilungen haben für Beachtung der Anweisungen zu sorgen, die der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten für die Verwendung der Staatsleistungen und der Kirchensteuermittel erteilt.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

12. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 698)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (RGBl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden General-synode vom 15. Februar 1937 (RGBl. I S. 203) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes an:

§ 1.

(1) Die Benutzung von Kirchen zu Wahlzwecken ist verboten.

(2) Bis zur Veröffentlichung des Wahltermins sind öffentliche Veranstaltungen zur Vorbereitung der im Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15. Februar 1937 angeordneten Kirchenwahl sowie die Herstellung und Verbreitung von Flugblättern zu Wahlzwecken verboten.

(3) Für die Zeit nach der Veröffentlichung des Wahltermins ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2.

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

**Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten**

Kerrl

13. Rundverlaß

betreffend die Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“

RdErl. d. RuPrMdJ. vom 18. 6. 1937 — I B 3:235
betreffend Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“.

(1) Nach dem Rundverlaß vom 26. April 1935 (RMBlB. S. 651) darf das Wort „Mischehe“ im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „gemischte Ehe“.

(2) Ehen zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als „glaubensverschiedene Ehen“ zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

- a) „konfessionsverschiedene Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Bekenntnissen bekennen, und
- b) „religionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Rundverlaß.

14. Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 10. Dezember 1937

(Reichsgesetzbl. I S. 1346)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Wiederherstellung der Ordnung in der Deutschen Evangelischen Kirche verordnet:

§ 1

(1) Die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche liegt bei dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

(2) Dieser ist befugt, nach Anhörung der Kirchenregierungen der Landeskirchen Verordnungen in äußeren Angelegenheiten zu erlassen. Die Fragen von Bekenntnis und Kultus sind von dieser Befugnis ausgeschlossen.

(3) Die Ernennung und Entlassung von Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche (Kirchenkanzlei) bedarf der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 2

(1) Die Leitung der Landeskirchen liegt, soweit nicht im folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind, bei den im Amt befindlichen Kirchenregierungen.

(2) In den Landeskirchen:

- a) Evangelische Kirche der altpreußischen Union,
- b) Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens,
- c) Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,

d) Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen
liegt die Leitung bei dem im Amt befindlichen Leiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde. Dieser trifft seine Entscheidungen nach vorangegangener Beratung mit den Mitgliedern der Behörde.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung im Sinne dieser Verordnung umfaßt insbesondere die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Verordnungen.

(2) Die den Finanzabteilungen übertragenen Befugnisse bleiben unberührt.

(3) Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamts der Deutschen Evangelischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für die Beziehungen dieser Kirchen zu ihren außerordentlichen Teilen und den Kirchen des Auslands.

§ 4.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 333) und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Dezember 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

15. Verordnung zur Gewährleistung der Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege

Vom 5. März 1938

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 70) und in Verfolg von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Landeskirchen können Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht lediglich Fragen des Bekenntnisses und des Kultus betreffen, sowie Anordnungen, die eine Veränderung in dem Aufbau und in der Organisation der

landeskirchlichen Verwaltung vorsehen oder bedingen, nur erlassen, nachdem der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei erklärt hat, daß gegen sie im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche keine Bedenken zu erheben sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. März 1938.

**Der Leiter
der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei**

Dr. Werner

16. Ahtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 3. Juni 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 618)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vertretung der im § 2 Abs. 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1346) bezeichneten Leiter der Landeskirchen in Fällen ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Behinderung regelt der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. Er stellt in Zweifelsfällen fest, ob ein Fall der Behinderung gegeben ist, und bestimmt auch die Fälle, in denen die Maßnahmen der Vertreter seiner Bestätigung bedürfen.

(2) Die Vertretung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirche bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 3. Juni 1938.

**Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten**
Kerrl

17. Verwendung von Staatsleistungen und Kirchensteuern zur Befoldung der Geistlichen

Finanzabteilung bei der
Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
K. K. IV 1140/38

Berlin-Charlottenburg, den 14. Juni 1938
Marchstraße 2

A b s c h r i f t

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 11810/38

Berlin W 8, den 16. Mai 1938
Leipziger Straße 3

Betrifft: Verwendung von Staatsleistungen und Kirchensteuern zur Befoldung der Geistlichen

Der Staat kann den Kirchen Staatsleistungen nur gewähren und ihnen die Einziehung von Kirchensteuern nur ermöglichen, soweit er voraussetzen kann, daß die Kirchen den Belangen des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und auch sonst unter Aufrechterhaltung der Ordnung Rechnung tragen.

Bei Abschluß des Kirchenvertrages mit den preussischen Landeskirchen ist davon ausgegangen worden, daß an den theologischen Prüfungen bei den Kirchenbehörden sämtliche ordentlichen Professoren der Theologie der betreffenden Provinzialuniversität gleichmäßig beteiligt werden. Dem-

entsprechend hat der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Mitwirkung der theologischen Fakultäten bei den Prüfungen von der Beteiligung aller Professoren abhängig gemacht.

Hiernach können nur solche Prüfungen, bei denen alle Professoren der Fakultät beteiligt werden, als ordnungsmäßig angesehen werden. Ich bestimme daher unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 4 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) folgendes:

1. Für die Besoldung von Theologen, die nach dem 31. Mai 1938 ihre erste theologische Prüfung ablegen, dürfen in Zukunft Mittel aus Kirchensteuern oder Staatsleistungen nur noch dann verwandt werden, wenn an den Prüfungskommissionen des Prüfungsamts, vor dem sie ihre Prüfung abgelegt haben, alle ordentlichen Professoren der Provinzialuniversität beteiligt sind.

Als Staatsleistungen im Sinne des Abs. 1 sind alle Mittel anzusehen, die im Staatshaushaltsplan veranschlagt oder unter staatlicher Aufsicht veranschlagt und verwaltet werden. Zu den Kirchensteuermitteln rechnen auch die Mittel, die als kirchliche Umlagen aus dem Steueraufkommen der Kirchengemeinden an die Landeskirchen oder andere übergeordnete kirchliche Verbände abgeführt werden.

2. Dasselbe wie für die Besoldung gilt für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung sowie für die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen, Unterhaltszuschüssen, Unterstützungen und Beihilfen.

3. Zu der Berufung oder Einweisung in eine Stelle, deren Besoldung ganz oder teilweise durch Kirchensteuern oder Staatsleistungen gedeckt wird, dürfen die Finanzabteilungen die Zustimmung gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) nicht erteilen, wenn nach diesem Erlaß die Verwendung von Mitteln aus Kirchensteuern oder Staatsleistungen untersagt ist.

4. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Erlasses zuzulassen, behalte ich mir vor.

5. Dieser Erlaß ist alsbald in den kirchlichen Amtsblättern bekanntzumachen.

Bis zum 31. Mai 1938 sind die Maßnahmen, die zu seiner Durchführung getroffen sind, anzuzeigen.

Kerrl

An die Finanzabteilungen
bei den kirchlichen Behörden Preußens.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 16. Mai 1938 -- l 11810/38 — bringen wir hiermit zur Kenntnis der obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen Preußens.

Dr. Werner

An die obersten Behörden
der deutschen evangelischen Landeskirchen Preußens.